

„Schlüssel zum Sozialen“
13. Vorlesung

Prof. Dr. Peter-Ulrich Wendt



Geänderte Rahmung der Klausur S1

aufgrund der Anregungen der Studierenden

- keine Klausur am 14. Februar 2012;
- stattdessen eine Aufgabe in der „Tradition“ des Reflexionsseminars zu bearbeiten am
 - Mittwoch, 1. Februar 2012 (Reflexionsseminar 1)
 - Donnerstag, 2. Februar 2012 (Reflexionsseminar 2)
 - Aufgabe auf der website (eingestellt);
- bei Erkrankung: Meldung mittels Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung („gelber Schein“) bei Frau Ludwig, Dekanat FB SGW
Nachklausur bei Erkrankung am 7. März 2012, 18.00 Uhr
- Abgabe der Arbeitsmappe (persönlich oder als Sammlung der BG)
 - am 14. Februar 2012 nur in der Zeit von 12.00 - 16.00 Uhr oder
 - am 15. Februar 2012 nur in der Zeit von 12.00 - 13.00 Uhr

Prof. Dr. Peter-Ulrich Wendt

Hinweis Umfrage „QUEST“

- Die Hochschule Magdeburg-Stendal: ein grüner Campus, und ein buntes Spektrum - oder? Wie bunt ist eigentlich unsere Hochschule? Welche Talente schlummern in unseren Studierenden? Welchen Herausforderungen sehen sie sich gegenüber und wie kann unsere Hochschule diesen Anforderungen gerecht werden?
- Um dies herauszufinden nimmt die Hochschule an der Studie „Vielfalt als Chance“ und der Umfrage „QUEST“ teil. Durch die Umfrage soll die Vielfalt der Studierendenschaft erhoben werden, um Kompetenzen und Potenziale aufzudecken und künftige Entwicklungsfelder unserer Hochschule sichtbar zu machen.
- Bis zum 4. März 2012 können sich die Studierenden online beteiligen unter dem LINK: <https://che-survey.de/uc/QUEST2011/>

Prof. Dr. Peter-Ulrich Wendt



1. Anschluss an die 12. Vorlesung

- Gerechtigkeit kennzeichnet einen generellen Zustand des sozialen Miteinanders, in dem es einen angemessenen, unparteilichen und einforderbaren Ausgleich der Interessen und der Verteilung von Gütern und Chancen zwischen den beteiligten Personen oder Gruppen gibt.
- Vorstellungen („Konstruktionen“) über die konkrete Ausgestaltung der Gerechtigkeit einer Gesellschaft sind stets diskursiv (individualistisch) ausgestaltet; die Legitimität solcher Konstruktionen ist aber dem (gesellschaftlichen) Diskurs aufgrund ihrer subjektiven („introspektiven“) Klärung und individuellen Gestaltung oft entzogen.
- Es bedarf vielmehr einer Konkretisierung im Kontext der Überlegungen für eine *Ethik der Sozialen Arbeit* (⇔ 13. Vorlesung).

Prof. Dr. Peter-Ulrich Wendt



2.1. Zum Begriff der Ethik (1)

Rahmung (vgl. 5. Vorlesung):

- Im Rahmen einer Anthropologie der Sozialen Arbeit geht es um die Klärung der Fragen zum Menschenbild, z. B.:
 - Was ist der Mensch im sozialen Sinn?
 - Was ist menschliche Freiheit?
 - Was ist Individualität?
 - Wie ist das Verhältnis des Individuums zum Kollektiv ausgestaltet?
- Alice Salomon (1917, S. 265): „Wissen und Handeln, Denken und Tun muss auf einer Weltanschauung beruhen. Die Schule muss zu einem klaren Lebensziel, zu sozialen Lebensidealen hinführen.“
- Soziale Anthropologie und Weltanschauung führen zu den Grundlagen und zum Maßstab der Sozialen Arbeit: zur **Ethik**.

Prof. Dr. Peter-Ulrich Wendt



2.1. Zum Begriff der Ethik (2)

- Ethik ist „ein System von Handlungsaufforderungen (Sollensaussagen) und Handlungsorientierungen (Wert- und Zielaussagen), die es dem Menschen ermöglichen sollen, ihre Praxis an übergreifenden Sinn- und Wertzusammenhängen auszurichten bzw. die gegebenen Handlungsalternativen nach Kriterien von gut und böse, angemessen und unangemessen, verantwortbar und unverantwortbar usw. auszuwählen“ (Münchmeier 1996, S. 184)
- „Ethik bedeutete in den alten Zeiten die Sittenlehre (philosophia moralis) überhaupt, welche man auch die Lehre von den Pflichten benannte. In der Folge hat man es ratsam gefunden, diesen Namen auf einen Teil der Sittenlehre, nämlich auf die Lehre von den Pflichten, die nicht unter äußeren Gesetzen stehen, allein zu übertragen (dem man im Deutschen den Namen Tugendlehre angemessen gefunden hat)“ (Kant 1956, S. 508)

Prof. Dr. Peter-Ulrich Wendt



2.2.1. Tugend(lehre): Gutes Leben

Aristoteles („Nikomachische Ethik“, II. Buch, 5. - 8. Kap.)

- fragt (als Folge der sog. „sokratischen Wende“), was tugendhaft sei, mit welchen Tugenden ein gutes Leben verwirklicht werden kann.
- Er entwickelt eine Tugendlehre, die Tugend als Mittelmaß im Verhalten definiert, das Extreme vermeidet.
- Im sozialen Verhalten kennt er als Extreme „Streitsucht“ und „Eigensinn“ (als ein mangelhaftes soziales Verhalten) bzw. „Gefallsucht“ und „Schmeichelei“ (als ein Übermaß an sozialem Verhalten) und „Freundlichkeit“ als deren Mittelmaß, das es im sozialen Kontakt anzustreben gilt.
- Tugend bestimmt sich nicht abstrakt, sondern stets aus dem konkreten Lebenszusammenhang (d. h. mit modernen Begriffen: aus der Lebenswelt) heraus.

Prof. Dr. Peter-Ulrich Wendt



2.2.2. Kategorischer Imperativ

Immanuel Kant („Grundlegung der Metaphysik der Sitten“)

- führt die hieran anknüpfende Diskussion in den Überlegungen zum „kategorischen Imperativ“ fort:
- „Der kategorische Imperativ ist also nur ein einziger, und zwar dieser: handle nur nach derjenigen Maxime, durch die du zugleich wollen kannst, dass sie ein allgemeines Gesetz werde“; oder: „handle so, als ob die Maxime deiner Handlung durch deinen Willen zum allgemeinen Naturgesetz werden sollte“.
- Erläuterung: „Maxime ist das subjektive Prinzip zu handeln, und muß vom objektiven Prinzip, nämlich dem praktischen Gesetze, unterschieden werden. ... das Gesetz aber ist das objektive Prinzip, gültig für jedes vernünftige Wesen, und der Grundsatz, nach dem es handeln soll, d. i. ein Imperativ“ (Kant 1956, S. 51).

Prof. Dr. Peter-Ulrich Wendt



2.2.3. Sittlichkeit

Georg Friedrich W. Hegel („Grundlinien der Philosophie des Rechts“)

- kritisiert Kants kategorischen Imperativ als „inhaltsleer“. Was gelten soll, entscheidet zwar das subjektive Gewissen, ist dabei jedoch ohne klare, feste Grundlagen.
- Die Grundlagen liefert die Sittlichkeit: das wahre Gewissen, die Einheit subjektiven Wissens und objektiver Norm. Dem Urteil, ob „wahrhaft ... oder nicht“, wird das Gewissen unterzogen.
- Es ist der Staat, der für die Gültigkeit des Urteils sorgt: „sein Grund ist die Gewalt der sich als Wille verwirklichenden Vernunft“; damit bringt er das subjektive Interesse und das Allgemeininteresse zur Übereinstimmung.
- Seine Geltung hängt *nicht* davon ab, ob der/ die Einzelne dies akzeptiert oder nicht.

Prof. Dr. Peter-Ulrich Wendt



2.3. Ethische Perspektiven

| Perspektive | Kernaspekte |
|------------------|---|
| subjektzentriert | Vorrang des Individuums Menschenbild: (z. T. radikal) autonom was für das Individuum gut ist, das ist für die Gesellschaft gut |
| soziozentriert | Vorrang der Gesellschaft (bzw. - auch - des Staats) Menschenbild: (eher) fremdbestimmt Individuum als Objekt für das Funktionieren einer Gesellschaft |
| integriert | Ausgleich zwischen Individuum und Gesellschaft Menschenbild: tw. autonom, tw. fremdbestimmt individuelle und soziale Werte determinieren sich wechselseitig |

Prof. Dr. Peter-Ulrich Wendt



2.4. Praktische Konsequenzen

| Perspektive | aktuelle Ausprägungen |
|------------------|---|
| subjektzentriert | (Neo-) Liberalismus „Jeder ist seines Glückes Schmied“, „Arbeit muss sich (wieder) lohnen“ Soziale Arbeit: Bewältigung von Exklusion |
| soziozentriert | Aktivierung, Aktivierungsstaat „Fördern und fordern“, „Hartz IV“, „help an hassle“ Soziale Arbeit: Kontrolle, ggfs. Sanktionierung (doppeltes Mandat) |
| integriert | Menschenwürde, Menschenwürde Soziale Arbeit: Menschenrechtsprofession , Ermächtigung |

Prof. Dr. Peter-Ulrich Wendt



3. Menschenrechte und Menschenwürde

Begriffsklärungen:

- **Menschenrechte** stellen subjektive Rechte dar, die *jedem Menschen gleichermaßen zustehen*.
- Allein aufgrund ihres Menschseins sind alle Menschen mit gleichen Rechten ausgestattet;
- diese egalitär begründeten Rechte sind universell, unveräußerlich und unteilbar.
- „**Menschenwürde** lässt sich ... als angemessene Befriedigung biologischer, psychischer und sozialkultureller Bedürfnisse definieren“ (Staub-Bernasconi 2006, 282)

Prof. Dr. Peter-Ulrich Wendt



3.1. Erklärung der Menschenrechte 1789

- „feierliche Erklärung“ der „natürlichen, unveräußerlichen und geheiligten Rechte des Menschen... , damit diese Erklärung allen Mitgliedern der Gesellschaft stets gegenwärtig ist und sie unablässig an ihre Rechte und Pflichten erinnert werden“
- „Artikel 1 – Die Menschen werden frei und gleich an Rechten geboren und bleiben es. Gesellschaftliche Unterschiede dürfen nur im allgemeinen Nutzen begründet sein“
- „Artikel 4 – Die Freiheit besteht darin, alles tun zu dürfen, was einem anderen nicht schadet
- „Artikel 5 – Das Gesetz darf nur solche Handlungen verbieten, die der Gesellschaft schaden. Alles, was durch das Gesetz nicht verboten ist, darf nicht verhindert werden, und niemand kann genötigt werden zu tun, was es nicht befiehlt“

Prof. Dr. Peter-Ulrich Wendt



3.2. UN-Erklärung der Menschenrechte (1)

- „Da die Anerkennung der angeborenen Würde und der gleichen und unveräußerlichen Rechte aller Mitglieder der Gemeinschaft der Menschen die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bildet,
- da die Nichtanerkennung und Verachtung der Menschenrechte zu Akten der Barbarei geführt haben ... und da verkündet worden ist, daß einer Welt, in der die Menschen Rede- und Glaubensfreiheit und Freiheit von Furcht und Not genießen, das höchste Streben des Menschen gilt ...
- verkündet die Generalversammlung diese Allgemeine Erklärung der Menschenrechte als das von allen Völkern und Nationen zu erreichende gemeinsame Ideal, damit jeder einzelne und alle Organe der Gesellschaft ... sich bemühen, durch Unterricht und Erziehung die Achtung vor diesen Rechten und Freiheiten zu fördern“ (Präambel der UN-Erklärung von 1948)

Prof. Dr. Peter-Ulrich Wendt



3.2. UN-Erklärung der Menschenrechte (2)

1. „Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie ... sollen einander im Geiste der Brüderlichkeit begegnen ...“
2. „Jeder hat Anspruch auf alle in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten, ohne irgendeinen Unterschied ...“
23. „Jeder hat das Recht auf Arbeit, auf freie Berufswahl, auf gerechte und befriedigende Arbeitsbedingungen sowie auf Schutz vor Arbeitslosigkeit. Jeder, ohne Unterschied, hat das Recht auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit. Jeder, der arbeitet, hat das Recht auf gerechte und befriedigende Entlohnung, die ihm und seiner Familie eine der menschlichen Würde entsprechende Existenz sichert, gegebenenfalls ergänzt durch andere soziale Schutzmaßnahmen“

Prof. Dr. Peter-Ulrich Wendt



3.2. UN-Erklärung der Menschenrechte (3)

25. „Jeder hat das Recht auf einen Lebensstandard, der seine und seiner Familie Gesundheit und Wohl gewährleistet, einschließlich Nahrung, Kleidung, Wohnung, ärztliche Versorgung und notwendige soziale Leistungen, sowie das Recht auf Sicherheit im Falle von Arbeitslosigkeit, Krankheit, Invalidität oder Verwitwung, im Alter sowie bei anderweitigem Verlust seiner Unterhaltsmittel durch unverschuldete Umstände“
12. „Niemand darf willkürlichen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung und seinen Schriftverkehr oder Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden ...“
26. „Jeder hat das Recht auf Bildung. (...) Die Bildung muß auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und auf die Stärkung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten gerichtet sein“

Prof. Dr. Peter-Ulrich Wendt



3.3. Ergänzende internationale (UN-) Normen

| Internationaler Pakt, Übereinkommen oder Konvention: | wirksam in Deutschland |
|--|------------------------|
| über bürgerliche und politische Rechte (1976) | 1976 |
| über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (1976) | 1976 |
| zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (1969) | 1969 |
| zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (1981) | 1985 |
| gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (1987) | 1990 |
| über die Rechte des Kindes (1990) | 1992 |
| zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeiter und ihrer Familien (2003) | - |
| zum Schutz von Menschen mit Behinderungen (2008) | 2009 |
| zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen (2010) | 2010 |

Prof. Dr. Peter-Ulrich Wendt



3.4.1. Nationale Menschenrechtsquellen

- GG/Grundgesetz:
insb. Art. 1 bis 20 (unveräußerliche Menschenrechte)
- SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe):
insb. § 1 Abs. 1 (Recht auf Förderung), Abs. 3 (Schaffung positiver Lebensbedingungen), § 5 (Wunsch-/Wahlrecht), § 8 (Beteiligung), § 11 (v. a. Mitgestaltung, Mitverantwortung), § 36 (Hilfeplan)
- SGB XII (Sozialhilfe):
§ 1 verknüpft Sozialhilfe mit der Würde des Menschen
- SGB IX (Behinderung):
§ 1 Rechte auf Teilhabe am Leben in der Gesellschaft,
- SGB XI (Pflege):
§ 2 Recht auf Selbstbestimmung und Selbstständigkeit; ferner (z. B.)
Charta der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen

Prof. Dr. Peter-Ulrich Wendt



3.4.2. Charta der Rechte Hilfe-/Pflegebedürftiger

- Artikel 1: Selbstbestimmung und Hilfe zur Selbsthilfe
- Artikel 2: Körperliche und seelische Unversehrtheit, Freiheit und Sicherheit
- Artikel 3: Privatheit
- Artikel 4: Pflege, Betreuung und Behandlung
- Artikel 5: Information, Beratung und Aufklärung
- Artikel 6: Kommunikation, Wertschätzung und Teilhabe an der Gesellschaft
- Artikel 7: Religion, Kultur und Weltanschauung
- Artikel 8: Palliative Begleitung, Sterben und Tod

Prof. Dr. Peter-Ulrich Wendt



4.1. Ethik und Soziale Arbeit

Zur Erinnerung (2. Vorlesung):

- Neuere Professionsmodelle stellen auf die wissenschaftliche Begründungspflicht, eine kodifizierte Berufsausbildung und den Berufskodex als Merkmale einer Profession ab.
 - Berufskodex: „Ethisches Bewusstsein ist ein grundlegender Teil der beruflichen Praxis von Sozialarbeiter/innen. Ihre Fähigkeit und ihre Verpflichtung ethisch zu handeln ist ein wesentlicher Aspekt der Qualität der Dienstleistung, die denjenigen angeboten wird, die sozialarbeiterische Dienste nutzen“ (IFSW/IASSW 2004).
- ⇒ d. h.: Ethisches Bewusstsein hilft damit auch, die Beziehung zwischen Fachkräften (Sozialen) und Subjekten zu klären und bildet neben den in der Lebenswelt und dem Fall eingelagerten Anforderungen und Optionen den Rahmen für das Handeln Sozialer.

Prof. Dr. Peter-Ulrich Wendt



4.2. Ethische Prinzipien IFSW/ IASSW (2004)

- **Menschenrechte und -würde:** „Soziale Arbeit basiert auf der Achtung vor dem besonderen Wert und der Würde aller Menschen, und aus den Rechten, die sich daraus ergeben. Sozialarbeiter/innen sollen die körperliche, psychische, emotionale und spirituelle Integrität und das Wohlergehen einer jeden Person wahren und verteidigen“
- **Soziale Gerechtigkeit:** „Sozialarbeiter/innen haben eine Verpflichtung, soziale Gerechtigkeit zu fördern in Bezug auf die Gesellschaft im Allgemeinen und in Bezug auf die Person mit der sie arbeiten“
- **Berufliches Handeln:** Die Mitglieder sind verpflichtet, ethische Richtlinien „weiterzuentwickeln“ und „die Sozialarbeiter/innen und die Schulen für soziale Arbeit über diese Kodizes und Richtlinien zu informieren“

Prof. Dr. Peter-Ulrich Wendt



4.3. Zusammenhang Ethik - Gerechtigkeit

Eckpunkte der IFSW/ IASSW (2004) sind hierzu:

- „Sozialarbeiter/innen haben eine Verpflichtung, soziale Gerechtigkeit zu fördern in Bezug auf die Gesellschaft im Allgemeinen und in Bezug auf die Person mit der sie arbeiten.“
Das heißt:
 - „Negativer Diskriminierung entgegenzutreten“
 - „Verschiedenheit anerkennen“
 - „Gerechte Verteilung der Mittel“
 - „Ungerechte politische Entscheidungen und Praktiken zurückweisen“
 - „Solidarisch arbeiten“
- ⇒ orientiert an Menschenrechten und Menschenwürde

Prof. Dr. Peter-Ulrich Wendt



4.4. Professionsethische Schlussfolgerungen (1)

Eine (so) an Menschenrechten und -würde orientierte Professionsethik

- gesteht - mit *Silvia Staub-Bernasconi* (2006, S. 285) - den Subjekten „das Recht zu, ihren eigenen Lebensweg nach persönlichen Wohlbefindens- und Glücksvorstellungen zu wählen“ (ohne andere zu schädigen);
 - „versucht, dafür die individuelle, sozialökonomische Basis zu schaffen“;
 - trägt - einmischungsorientiert - „Wissen über strukturelle Barrieren“ zusammen;
 - „akzeptiert kulturelle und religiöse Differenz“ (sofern nicht die Menschenrechte verletzt werden);
 - verhilft „zu menschenwürdigen familiären, Nachbarschafts-, Bildungs- und Arbeitsbedingungen“ und Obhutsverhältnissen.
- ⇒ Soziale Arbeit wird zur *Menschenrechtsprofession*.

Prof. Dr. Peter-Ulrich Wendt



4.4. Professionsethische Schlussfolgerungen (2)

Eine an der Menschenwürde orientierte Professionsethik ...

- „befürwortet legitime soziale Kontrolle und Erzwingung im Zusammenhang mit Menschenrechtsverletzungen“ (z. B. Kindwohlgefährdung) und versucht „parallel dazu die Ursachen dafür zu erheben und u. a. zusammen mit anderen Professionellen anzugehen“;
- „verhindert unwürdigen bzw. menschenrechtsverletzenden Umgang“ mit den Subjekten;
- „befürwortet bei Straftäterinnen und Straftätern Strafen, die nicht entwürdigend sind und Zukunftsperspektiven schaffen“.

Prof. Dr. Peter-Ulrich Wendt



4.5.1. Problemfall „Doppeltes Mandat“

Soziale Arbeit hat ein „doppeltes Mandat“ (Böhnisch/Lösch 1973):

- Hilfe (bzw. Hilfefunktion)
 - Begleitung, Förderung
 - Ermächtigung, Befähigung (Empowerment)
 - (direkte, tätige) Unterstützung
 - (advokatorisch/ anwaltschaftlich)
- Kontrolle (bzw. Kontrollfunktion)
 - „Wächteramt“, Garantienpflicht
 - Begrenzung von Miss-/ Fehlgebrauch
 - Überprüfung
 - Verhinderung oder Korrektur abweichenden Verhaltens
 - ⇒ gesellschaftliche/ politische Erwartungen („sozialer Frieden“,
kritisch: „Feuerwehrfunktion“, „sozialpolitische Inpflichtnahme“)

Prof. Dr. Peter-Ulrich Wendt



4.5.2. Lösung „Dreifaches Mandat“

Daraus folgt: Ethisch begründete Soziale Arbeit

- akzeptiert daher gesellschaftliche (und damit politische, kulturelle und andere Rahmungen nicht unanalysiert und unhinterfragt;
- überprüft z. B. „das Verhältnis zwischen Rechten/ Belohnungen und Pflichten/ Lasten in sozialen Systemen“;
- „institutionalisiert demokratische Partizipation der Mitarbeiter und Klienten in der Trägerorganisation“ (beteiligt sie [d. h. die Subjekte] z. B. im Diskurs über [lokale] Gerechtigkeit/ en);
- nimmt an öffentlichen, (sozial-) politischen Auseinandersetzungen teil und fordert „Aufmerksamkeit und Maßnahmen für verletzbare Gruppen bzw. soziale Kategorien, die von der Sozialpolitik nicht erfasst werden“ (Staub-Bernasconi 2006, 285f)
 - ⇒ 1. Hilfe, 2. Kontrolle und 3. Kritik („dreifaches Mandat“)

Prof. Dr. Peter-Ulrich Wendt



Literatur (1)

- Aristoteles: Die Nikomachische Ethik, München 1991
- Bertram, H., Kohl, S., und Rösler, W.: Zur Lage der Kinder in Deutschland 2011/2012, Köln 2011
- Böhnisch, L., und Lösch, H. : Das Handlungsverständnis des Sozialarbeiters und seine institutionelle Determination; in: Otto, H. U., und Schneider, S. (Hg.), Gesellschaftliche Perspektiven der Sozialarbeit, Bd. 2, Neuwied und Berlin 1973, S. 21-40
- Bundesregierung (Hg.): Charta der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen, 10. Aufl. Berlin 2010
- Dahme, H.-J., und Wohlfahrt, N.: Aktivierungspolitik und der Umbau des Sozialstaates; in: Dahme, H.-J., u. a. (Hg.): Soziale Arbeit für den aktivierenden Staat, Opladen 2003, S. 75 - 100

Prof. Dr. Peter-Ulrich Wendt



Literatur (2)

- Hegel, G. W. F.: Grundlinien der Philosophie des Rechts, Frankfurt/M. 1972
- Hessel, S.: Empört Euch! (aus dem Französischen von Michael Kogon; Orig.: Indignez-vous! Montpellier 2010) 2. Aufl. Berlin 2011
- Jouhy, E.: Bleiche Herrschaft - Dunkle Kulturen, Frankfurt/Main 1985
- Kant, I.: Grundlegung zur Metaphysik der Sitten; in: ders., Werke in sechs Bänden, Bd. IV, Wiesbaden 1956
- Kant, I.: Was ist Aufklärung? In: Berlinische Monatsschrift, Dezember-Heft 1784: 481-494
- Kessl, F., und Otto, H.-U.: Soziale Arbeit und Soziale Dienste; in: Evers, A., Heinze, R. G., und Olk, T. (Hg.): Handbuch Soziale Dienste, Wiesbaden 2011: 389-403

Prof. Dr. Peter-Ulrich Wendt



Literatur (3)

- Michel-Schwartz, B.: „Modernisierungen“ methodischen Handelns in der Sozialen Arbeit: sozialpolitischer Imperativ, Steuerungsprozesse, Wirkungen; in: diess. (Hg.), „Modernisierungen“ methodischen Handelns in der Sozialen Arbeit, Wiesbaden 2010: 7-30
- Münchmeier, R.: Ethik; in: Kreft, D., und Mielenz, I., Wörterbuch Soziale Arbeit, 4. Aufl. Weinheim und Basel 1996, S. 184 – 186
- Negt, O.: Der politische Mensch, Göttingen 2010
- Salomon, A.: Die Ausbildung zur sozialen Berufsarbeit; in: Die Frau, Nr. 5/1917, S. 263-276
- Staub-Bernasconi, S. : Soziale Arbeit als Gegenstand von Theorie und Wissenschaft; in: Wendt, W. R. (Hg.), : Sozial und wissenschaftlich arbeiten, Freiburg/Brsg. 1994. S. 75 - 104

Prof. Dr. Peter-Ulrich Wendt



Literatur (4)

- Staub-Bernasconi, S.: Soziale Probleme - Soziale Berufe - Soziale Praxis; in: Heiner, M., u. a., Methodisches Handeln in der Sozialen Arbeit, 4. Aufl. Freiburg/Brsg. 1998, S. 11 - 137
- Staub-Bernasconi, S.: Soziale Arbeit und soziale Probleme. Eine disziplin- und professionsbezogene Bestimmung; in: Thole, W. (Hg.), Grundriss Soziale Arbeit, Opladen 2002, S. 245 – 258
- Staub-Bernasconi, S.: Der Beitrag einer systemischen Ethik zur Bestimmung von Menschenwürde und Menschenrechten in der Sozialen Arbeit; in: Dungs, S., u. a. (Hg.), Soziale Arbeit und Ethik im 21. Jahrhundert. Ein Handbuch, Leipzig 2006, S. 267-289
- Stimmer, F.: Ethik und Moral; in: Heiner, M. (Hg.), Wissensbausteine „Handlungskompetenzen der Sozialen Arbeit“, München 2010, S. 52-56

Prof. Dr. Peter-Ulrich Wendt



Linksammlung Menschenrechte (1)

- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte: <http://www.ohchr.org/EN/UDHR/Pages/Language.aspx?LangID=ger>
- Menschenrechtsabkommen: <http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/de/menschenrechtsinstrumente/vereinigtenationen/menschenrechtsabkommen.html>
- Sozialpakt: <http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/de/menschenrechtsinstrumente/vereinigtenationen/menschenrechtsabkommen/sozialpakt-icescr.html>
- Kinderrechtskonvention: <http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/de/menschenrechtsinstrumente/vereinigtenationen/menschenrechtsabkommen/kinderrechtskonvention-crc.html>

Prof. Dr. Peter-Ulrich Wendt



Linksammlung Menschenrechte (2)

- Behindertenrechtskonvention: http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Pakte_Konventionen/CRPD_behindertenrechtskonvention/crpd_de.pdf
- Anti-Rassismus-Konvention: <http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/de/menschenrechtsinstrumente/vereinigtenationen/menschenrechtsabkommen/anti-rassismus-konvention-icerd.html>
- Deutsches Institut für Menschenrechte: <http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/de>

Prof. Dr. Peter-Ulrich Wendt

